



Satzungen des Vorarlberger Fußballverbandes

Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom
21.1.2016 in Hohenems

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Vorarlberger Fußballverband (VFV)“. Er ist ein Verein im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes. Der Sitz des Verbandes ist Hohenems. Der Vorarlberger Fußballverband ist der Fachverband der Fußballvereine des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Vorarlberger Fußballverband ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Ausübung und Förderung des Körpersportes, insbesondere des Fußballsportes. Er ist Mitglied des österreichischen Fußballbundes.
- (2) Der Vorarlberger Fußballverband bezweckt die Pflege, Förderung, Ausbreitung und Überwachung des Fußballsportes im Bundesland Vorarlberg unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfassung der Jugend und Erziehung der jungen Sportler.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a) Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften und sonstigen Konkurrenzen;
- b) Überwachung der Veranstaltungen der Mitgliedsvereine;
- c) Unterstützung der Mitgliedsvereine in sportlicher und finanzieller Hinsicht;
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes und der Mitgliedsvereine;
- e) Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet, um das Verständnis und das Interesse für den Sport zu wecken und zu pflegen;
- f) Vertretung der Verbandsinteressen, sowie der Interessen der Mitgliedsvereine im In- und Ausland, insbesondere auch gegenüber dem ÖFB, den Behörden und Gebietskörperschaften;
- g) Regelung aller Streitigkeiten im Verbandsbereich, insbesondere auch die Schlichtung der Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander;

- h) Information der Mitgliedsvereine durch Herausgabe von Verbandsmitteilungen und sonstigen Publikationen.
- i) Förderung der Vorarlberger Nachwuchstalente in der Fußballakademie Mehrerau, den Landesverbandsausbildungszentren (LAZ), sowie durch Veranstaltung von Verbands- bzw. Länderspielen.

(3) Jede parteipolitische oder konfessionelle Tätigkeit im Rahmen des VFV ist ausgeschlossen.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die vom Präsidium zu bestimmenden Gebühren, Beiträge und allfällige besondere Abgaben der Verbandsvereine;
- b) das Erträgnis der Verbandsveranstaltungen;
- c) Ordnungsstrafen;
- d) Förderungen von Gebietskörperschaften;
- e) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- f) das Erträgnis aus der Vermarktung von Verbandsaktivitäten
- g) durch die Gründung von Kapitalgesellschaften und die Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

§ 4 Verbandsmitglieder (Verbandsvereine)

(1) Der Vorarlberger Fußballverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

a) **Ordentliche Mitglieder** können nur gemeinnützige Vereine sein, die in ihren Satzungen eine Bestimmung folgenden Inhaltes haben:
„Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Vertragsspieler im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag von derzeit € 540,-- monatlich übersteigt.“
Weiters müssen die Vereine die Voraussetzungen des § 5 Abs. (1) dieser Satzungen erfüllen.

b) **Außerordentliche Mitglieder** sind jene Verbandsvereine, welche die Voraussetzung zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht erfüllen (Schutzvereine).

(2) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Verbandsvorstandes. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied müssen nicht bekannt gegeben werden.

- (3) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu anderen Sportverbänden ist möglich. Der Meisterschaftsbetrieb darf jedoch nur im Rahmen des Vorarlberger Fußballverbandes erfolgen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft zum Vorarlberger Fußballverband ist die Anerkennung dieser Satzungen, Beschlüsse und Bestimmungen des ÖFB und VFV, sowie aller von den satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüsse verbunden.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

(1) Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist erforderlich:

- a) die Vorlage von nicht untersagten Vereinssatzungen, die weder dem Vereinsgesetz noch den Satzungen des ÖFB und VFV widersprechen dürfen und die im § 4 Abs. (1) lit. a) angeführten Bestimmungen enthalten;
- b) Teilnahme einer Kampf- und mindestens einer Nachwuchsmannschaft an der offiziellen Verbandsmeisterschaft.
- c) Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem VFV auf Grund der Satzungen und Beschlüssen des Präsidiums, sowie des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse;
- d) Nachweis über das Eigentum oder ein Benützungsrecht (Miete, Pacht, Benützungserlaubnis) an einem zur Austragung von Meisterschaftsspielen geeigneten Fußballplatz, sowie der zur Abwicklung des Sportbetriebs erforderlichen Utensilien;
- e) die Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,-- ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses zu entrichten.
- f) Für Vereine die diese Aufnahmekriterien nicht erfüllen kann der Verbandsvorstand mit 2/3 Mehrheit Ausnahmen genehmigen.

(2) Zur Erlangung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist erforderlich:

- a) die Vorlage von nicht untersagten Vereinssatzungen, die weder dem Vereinsgesetz noch den Satzungen des ÖFB und VFV widersprechen dürfen und die im § 4 Abs. (1) lit. a) angeführten Bestimmungen enthalten;
- b) die Aufnahmegebühr für außerordentliche Mitglieder beträgt € 200,-- und ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses zu entrichten.

(3) Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft eines Futsal-Vereines

Die Aufnahme eines Futsal-Vereines wird vom Verbandsvorstand beschlossen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn:

- a) ein ordentliches Mitglied nicht mehr mit einer Mannschaft an einem Meisterschaftsbetrieb teilnimmt oder vorzeitig ausscheidet;
- b) ein außerordentliches Mitglied (Schutzverein) die sportliche Tätigkeit einstellt.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die trotz erfolgter Abmahnung gegen die Satzungen, Beschlüsse und Bestimmungen des ÖFB oder des VFV verstoßen, auszuschließen. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht auf Berufung an das Protestkomitee des VFV zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und Bestimmungen des ÖFB und VFV, sowie der von den satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüsse zu respektieren und für die Einhaltung derselben durch ihre Mitglieder Sorge zu tragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Gebühren, Beiträge, allfällige besondere Abgaben und Ordnungsstrafen pünktlich zu entrichten.

(2) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft sind das Recht und die Pflicht verbunden, an der Hauptversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn am Tag der Hauptversammlung alle Gebühren und Abgaben beglichen sind.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht nur eine beratende Stimme zu.

(3) Jede Verletzung dieser Pflichten kann vom Präsidium durch Abmahnung, Erteilung einer Rüge, Punkteabzug und Sperre geahndet werden.

(4) Alle Verbindlichkeiten der Verbandsvereine sind am Sitze des Verbandes zu erfüllen.

(5) Die Anrufung von Gerichten ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch sind vorerst zwingend die verbandsinternen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Handlungen, die geeignet sind, ein Mitglied oder einen Angehörigen des VFV an seinem Vermögen, in seiner Ehre oder seinem beruflichen Fortkommen zu schädigen, sind - soweit diese wegen der Ausübung oder im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit erfolgen - verboten. Verstöße sind nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden.

§ 8 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige sind:

- a) die Verbandsfunktionäre
- b) die Mitglieder des Schiedsrichter-Kollegiums
- c) die Mitglieder, der beim Verband gemeldeten Vereine
- d) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

Die Verbandsangehörigen haben die Satzungen und besonderen Vorschriften des VFV und des ÖFB zu befolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Verbandsangehörige, die trotz erfolgter Abmahnung gegen diese Bestimmungen verstoßen, auszuschließen. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Verbandsangehörigen das Rechtsmittel der Berufung an das Protestkomitee zu.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Ausschüsse
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes vierte Jahr zu Beginn der Frühjahrsmeisterschaft statt.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Hauptversammlung so viele Stimmen, als in der, der Hauptversammlung vorangegangenen Herbstmeisterschaft Mannschaften an einem der Bewerbe des VFV teilgenommen haben.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Satzungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch Handzeichen oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Sofern mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dies verlangen, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

- (6) Neben den ordentlichen Mitgliedern sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (7) In der Hauptversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Der Vorsitzende leitet den Gang der Hauptversammlung, erteilt das Wort, entzieht dieses, wenn sich der Sprecher einer ungebührlichen Sprechweise bedient, und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (8) Über jede Hauptversammlung ist von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, welchem der wesentliche Gang der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu entnehmen sind. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen in einer der nächsten - der Hauptversammlung folgenden - Sitzungen des Verbandsvorstandes genehmigt.

§ 11 Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

Festlegung der stimmberechtigten Mitglieder und Verbandsangehörigen;

Genehmigung der vorgelegten schriftlichen Berichte;

Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und des Berichtes der Rechnungsprüfer;

Vornahme der Neuwahlen:

- a) des Verbandspräsidiums- und des Verbandsvorstandes
- b) der Mitglieder des Straf-, Kontroll- und Meldeausschusses
- c) der Rechnungsprüfer

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit erreicht; erreicht keiner der vorgesehenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so hat zwischen jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, eine Stichwahl zu entscheiden, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählt werden können alle Personen, welche das 19. Lebensjahr erreicht haben und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sind, gleichgültig, ob sie einem Verbandsverein als Mitglied angehören oder nicht.

Satzungsänderungen;

Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;

Beschlussfassung über Anträge:

- a) des Verbandsvorstandes
- b) der Ausschüsse
- c) der Regionen
- d) der Verbandsmitglieder
- e) der sonstigen Verbandsangehörigen, sofern sie in der Hauptversammlung stimmberechtigt sind.

Solche Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle eingelangt sein und von dieser mindestens eine Woche vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnisnahme gebracht werden. Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer hierfür aussprechen.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Verbandsmitglieder dies unter Nachweis von wichtigen Gründen verlangt.
- (2) Zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder und sonstige Angehörige mindestens drei Wochen vor deren Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden.
- (3) Für den Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, drei gleichrangigen Vizepräsidenten mit eigenem Aufgabenbereich, dem Obmann des STRUMA, dem Obmann des Schiedsrichterausschusses, dem Frauenreferent, dem Referenten der Mädchen- und Frauenklassen, , den Obmännern der Regionen und den Regionsobmännern-Nachwuchs. Für welche zusätzliche Fachbereiche Referenten eingesetzt werden, entscheidet das Präsidium. Alle Referenten sind jeweils einem Vizepräsidenten zugeordnet. Die Regionsobmänner-Nachwuchs werden von den Regionalausschüssen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorstand erledigt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit dieselben nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse oder der Geschäftsstelle fallen. Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Ausschüsse oder der Geschäftsstelle fallen, kann das Präsidium

jederzeit an sich ziehen. Es kann über die in § 15 (1) genannten Ausschüsse hinausgehend allfällige Bedarfsausschüsse bestellen.

- (3) In dringenden Fällen oder wenn der Vorstand nicht zusammentreten kann, entscheidet das Präsidium in eigener Verantwortung.
- (4) Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes, vertritt und repräsentiert diesen nach außen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und führt den Vorsitz in den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung hat er einen der drei Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Der „Vizepräsident Organisation“ leitet die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Belange des Verbandes, dies betrifft insbesondere den Tätigkeitsbereich des Geschäftsführers und allfälliger weiterer zugeordneter Referenten. Er führt den Vorsitz im Finanzausschuss und ist berechtigt, dem Geschäftsführer in Bezug auf die Kassaführung, die Führung der Buchhaltung und des Belegwesens Weisungen zu erteilen.
- (6) Der „Vizepräsident Spielbetrieb“ leitet die Aktivitäten des Verbandes im Spielbetrieb für Kampfmansschaften, dies betrifft insbesondere den Tätigkeitsbereich des „Spielbetriebs-Sekretärs“, die Belange des STRUMA und allfällig weiterer zugeordneter Referenten. Er koordiniert die Gestaltung und Weiterentwicklung des Spielbetriebes der Kampfmansschaften und der Information, Beratung und Unterstützung der Vereine und Funktionäre durch den VFV. Er führt den Vorsitz im Spelausschuss für Kampfmansschaften. Zudem ist er Mitglied der Regionalliga-West Kommission.
- (7) Der „Vizepräsident Sport“ leitet die Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Er ist auch verantwortlich für die gesamte Ausbildungs- und Fördertätigkeit des Verbandes im sportlichen Bereich, dies betrifft im Besonderen die Tätigkeitsbereiche des Sportdirektors und allfällig weiterer zugeordneter Referenten. Er führt den Vorsitz im Spelausschuss Nachwuchs und ist berechtigt, dem Sportdirektor in Bezug auf die Gestaltung der Ausbildungs- und Fördertätigkeit Weisungen zu erteilen.
- (8) Die Obmänner der Regionen führen den Vorsitz in den Sitzungen der Regionalausschüsse für Kampfmansschaften und haben den Vizepräsidenten für Spielbetrieb, sowie dem Vorstand über deren Beratungen zu berichten.
- (9) Die Regionsobmänner-Nachwuchs führen den Vorsitz in den Sitzungen der Regionalausschüsse für Nachwuchs. Sie haben dem Vizepräsidenten für Sport als auch dem Vorstand über deren Beratungen zu berichten.

- (10) Das Präsidium bestimmt aus dem Vorstandsvorstand einen Referenten für Schiedsrichterangelegenheiten. Der Referent für Schiedsrichterangelegenheiten hat Sitz und Stimme im Schiedsrichter-Ausschuss und vertritt dort den Vorstandsvorstand.
- (11) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzungen des Vorstandsvorstandes führt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein Protokoll, welches in der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.
- (12) Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen bestimmt das Präsidium. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der von ihm bestellte stellvertretende Vizepräsident, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und leitet den Gang der Sitzung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, wenn jedoch der Präsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen, schriftlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht diese Satzungen oder Beschlüsse der Hauptversammlung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (13) Urkunden und Verträge fertigt der Präsident (im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident) oder der Geschäftsführer. In Finanzangelegenheiten fertigt der Präsident bzw. der „Vizepräsident Organisation“ gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

§ 14 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den drei gleichrangigen Vizepräsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle der Verhinderung, der vom Präsidenten zu seinem Stellvertreter bestellte Vizepräsident.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Verwaltung des Verbandes und auch für die Überwachung der Geschäftsstelle. Es erledigt in dringlichen Fällen die Kompetenzen des Vorstandsvorstandes.
- (3) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Die Ausschüsse

(1) Der Vorarlberger Fußballverband hat folgende Ausschüsse:

- a) den Straf-, Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschuss (STRUMA)
- b) die Regionalausschüsse
- c) den Schiedsrichterausschuss
- d) den Finanzausschuss
- e) den Spielausschuss Kampfmannschaften
- f) den Spielausschuss Nachwuchs
- g) den Wahlausschuss
- h) allfällige Bedarfsausschüsse

- (2) Die Ausschüsse unterstehen dem Verbandsvorstand. Ihre Aufgaben und ihr Wirkungskreis werden durch die Satzungen, die Beschlüsse der Hauptversammlung oder die Anordnungen des Präsidiums bestimmt.
- (3) Sofern die Ausschüsse nicht ausdrücklich zur Beschlussfassung ermächtigt werden oder sich dieses Recht aus den Satzungen oder den Bestimmungen des ÖFB ergibt, haben die Ausschüsse nur beratende Funktionen.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über ihre Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dieses zeitgerecht der Geschäftsstelle zu übermitteln. Den Protokollführer bestimmt der jeweilige Vorsitzende. Ist ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle anwesend, führt dieser das Protokoll.
- (5) Ein unmittelbarer Verkehr der Ausschüsse nach außen ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- (6) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch die Satzungen bestimmt.

§ 16 Der Straf-, Kontroll-, Melde- und Beglaubigungsausschuss (STRUMA)

- (1) Der STRUMA besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Der STRUMA hat die Aufgabe, alle Verstöße gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Verbandsvorstandes, des Präsidiums und seiner Ausschüsse, Verstöße gegen den sportlichen Anstand und die Spielregeln nach Maßgabe der ÖFB-Rechtspflegeordnung, sowie Verstöße gegen alle sonstigen Ordnungsvorschriften zu ahnden. Die Bestrafung erfolgt nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung und allfälligen sonstigen Richtlinien; soweit solche Vorschriften nicht vorliegen, kann der STRUMA Strafen nach eigenem Ermessen verhängen, insbesondere auch Verbandsangehörige, welche auf den Sportplätzen gegen den öffentlichen Anstand verstoßen, vom weiteren Besuch der Wettspiele (Stadionverbot) ausschließen, sowie Vereine und deren Mitglieder, welche an Ausschreitungen Schuld tragen, suspendieren. Der STRUMA ist in seinen Entscheidungen weisungsfrei.
- (3) Als Kontroll- und Meldeausschuss obliegt dem STRUMA die Handhabung der sich aus dem Regulativ für die dem ÖFB angehörenden Vereine und Spieler, sowie durch sonstige Vorschriften ergebenden Aufgaben.

- (4) Zu den weiteren Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Beglaubigung aller im Bereich des Vorarlberger Fußballverbandes von Verbandsvereinen durchgeführten Meisterschafts- und Cupspielen nach den bestehenden Vorschriften.
- (5) Der STRUMA ist berechtigt, Funktionäre und Spieler der Verbandsvereine, Schiedsrichter oder sonstige Personen, die zur Beurteilung der Sache zweckdienliche Wahrnehmungen gemacht haben, zu seinen Sitzungen vorzuladen und einzuvernehmen. Verbandsfunktionäre, Funktionäre und Spieler der Verbandsvereine und Schiedsrichter, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten, können mit Ordnungsstrafen und Sperrern belegt werden.
- (6) Der STRUMA ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen; dieselben werden mit dem Tage der Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen oder nach besonderer direkter Verständigung den betroffenen Verbandsvereine oder Personen gegenüber wirksam.
- (7) Gegen die Beschlüsse des STRUMA ist der Protest an das Protestkomitee des VFV zulässig, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- (8) Die Sitzungen des STRUMA sind vertraulich und sind seine Mitglieder zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.
- (9) Bei Verfahren gegen Vereine hat das dem beteiligten Verein angehörende Mitglied des STRUMA kein Beratungs- und Stimmrecht.
- (10) Anzeigen an den STRUMA sind im Wege über die Geschäftsstelle zu erstatten.
- (11) Jedes Mitglied und jeder Verbandsangehörige, der in einem Strafverfahren schuldig erkannt, gegen den eine Strafbeglaubigung ausgesprochen oder überhaupt zu dessen Nachteil aus seinem Verschulden entschieden wird, hat die vom Präsidium zu bestimmenden Verfahrenskosten zu tragen. Die Mitgliedsvereine haften für die Verfahrenskosten ihrer Mitglieder.

§ 17 Die Regionalausschüsse

- (1) Die Regionalausschüsse setzen sich aus je zwei Vertretern (Kampfmannschaft und Nachwuchs) der jeweiligen Region angehörenden Vereine zusammen. Die Obmänner werden von der Hauptversammlung, die Regionsobmänner-Nachwuchs von den Regionen gewählt.
- (2) Jedem Verein steht eine Stimme zu. Außer dem Vertreter können die Verbandsvereine je einen weiteren Vertreter, der jedoch nur beratende Stimme hat, zu den Sitzungen der Regionalausschüsse entsenden.

- (3) Zu den Befugnissen der Regionalausschüsse gehört:
- a) die Wahl des Regionalobmannes-Nachwuchs;
 - b) die Beratung aller Angelegenheiten des Spielbetriebes (Kampfmannschaften und Nachwuchs) die Region betreffend.

§ 18 Der Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Regelreferenten, dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, dem Vorsitzenden des Besetzungsausschusses, dem Beobachtungsreferenten und drei Beisitzern des Schiedsrichter-Kollegiums, die von der Vollversammlung des VSK für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und dem Referenten für Schiedsrichterangelegenheiten des Verbandsvorstandes. Die Mitglieder des SR-Ausschusses dürfen, mit Ausnahme des Schriftführers, des Kassiers, des Regelreferenten und der Beisitzer, nicht als aktive Schiedsrichter für Kampfmannschaften eingesetzt werden. Außerdem gehört dem Disziplinarausschuss ein Vertreter des STRUMA an.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss leitet die Geschäfte des Schiedsrichterkollegiums nach der gesondert festgelegten Geschäftsordnung des Schiedsrichterkollegiums und den besonderen Vorschriften des ÖFB. Insbesondere obliegen ihm die Auswahl und die Förderung eines geeigneten Schiedsrichternachwuchses, sowie die ständige Schulung der dem Schiedsrichterkollegium angehörenden Personen.
- (3) Gegen die Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses sowie des Disziplinarausschusses steht den Betroffenen das Recht des Protestes an das Protestkomitees des VFV zu.
- (4) Im Übrigen wird die Tätigkeit des Schiedsrichterausschusses durch die Weisungen des Präsidiums geregelt. Die Geschäftsordnung des Schiedsrichterkollegiums bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 19 Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht zumindest aus dem „Vizepräsidenten Organisation“, dem „Vizepräsidenten Spielbetrieb“ und dem „Vizepräsidenten Sport“ Daneben kann das Präsidium weitere Mitglieder oder externe Berater einsetzen.
- (2) **Dem Finanzausschuss obliegt es insbesondere:**
- a) das Präsidium in allen finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und die diesbezüglichen Beschlüsse des Präsidiums vorzubereiten;
 - b) die Tätigkeit des Geschäftsführers in Bezug auf die Kassaführung zu überwachen;

- c) den „Vizepräsidenten Organisation“ bei der Erstellung der Voranschläge und der Jahresabschlüsse zu unterstützen;
- d) dem Präsidium Vorschläge für die Verteilung der Mittel und sonstige Subventionen, die vom VFV von dritter Seite gewährt werden, zu erstatten;
- e) die widmungsgemäße Verwendung von finanziellen Zuwendungen an die Vereine zu überprüfen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über Verlangen die Prüfung zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zur Einsicht im Original vorzulegen.

§ 20 Die Spielausschüsse

(1) Spielausschuss Kampfmannschaften

- a) Der Spielausschuss für Kampfmannschaften besteht aus dem „Vizepräsidenten Spielbetrieb“ als Vorsitzenden, den Regionsobmännern, dem Obmann des STRUMA (nach Bedarf) und dem Obmann des Schiedsrichterkollegiums. Daneben kann der Verbandsvorstand weitere Mitglieder einsetzen.
- b) Dieser Spielausschuss bearbeitet in erster Linie Angelegenheiten, die den Spielbetrieb der Kampfmannschaften betreffen und berät das Präsidium und den Vorstand in diesen Angelegenheiten.

(2) Spielausschuss Nachwuchs

- a) Der Spielausschuss für Nachwuchs besteht aus dem „Vizepräsidenten „Sport““ als Vorsitzenden, den Regionsobmännern-Nachwuchs und dem Frauenreferenten. Daneben kann der Verbandsvorstand weitere Mitglieder einsetzen.
- b) Dieser Spielausschuss bearbeitet in erster Linie Angelegenheiten, die den Spielbetrieb der Nachwuchsklassen betreffen und berät das Präsidium und den Vorstand in diesen Angelegenheiten.

§ 21 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Obmann, der vom Präsidium bestimmt wird, und den Regionsobmännern. Der Wahlausschuss wird zeitgerecht vor der Hauptversammlung vom Verbandsvorstand bestellt.
- (2) Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es, einen Vorschlag über die Wahl, der von der Hauptversammlung zu wählenden Funktionäre, zu erstatten.

§ 22 Bedarfsausschüsse

Das Präsidium und der Vorstand können für besondere Angelegenheiten Bedarfsausschüsse einsetzen. Die Zusammensetzung dieser Bedarfsausschüsse wird vom Präsidium oder vom Vorstand bestimmt.

§ 23 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, wobei nur zwei der Rechnungsprüfer wiedergewählt werden können. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei der drei anwesend sein. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer hat jährlich nach Fertigstellung des Finanzabschluss durch den Geschäftsführer zu erfolgen
- (2) Die Rechnungsprüfer haben sowohl die verwaltungsmäßig, als auch die finanzielle und wirtschaftliche Gebarung des VFV zu überwachen und zu überprüfen und hierüber der Hauptversammlung - auf Verlangen auch dem Präsidenten - zu berichten.
- (3) Alle Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen zu geben, sowie die Einsicht in alle hierzu erforderlichen Belege zu gestatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Bestimmungen des § 21 VerG zu beachten.

§ 24 Kooptierungen (Zuwahlen)

- (1) Das Präsidium ist jederzeit berechtigt geeignete Personen in den Vorstand, das Präsidium bzw. die Ausschüsse zu kooptieren. Diesen Mitgliedern stehen dieselben Rechte und Pflichten wie den von der Hauptversammlung gewählten Funktionären zu.
- (2) Das Präsidium ist auch berechtigt, in besonderen Fällen Sachverständige in den Vorstand oder seine Ausschüsse bei zuziehen; diese Personen haben jedoch nur beratende Funktion.

§ 25 Besondere Bestimmungen für Verbandsfunktionäre

- (1) Die Funktionsdauer des Vorstandes und seiner Ausschüsse beträgt vier Jahre.
- (2) Die gewählten Funktionäre des Vorstandes und der Ausschüsse können, müssen aber nicht Mitglieder von Verbänden sein.

- (3) Sämtliche Funktionäre des Verbandes müssen gut beleumundet sein.
- (4) Nach Ablauf der Funktionsdauer können alle Funktionäre, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rechnungsprüfer (§ 25), wiedergewählt werden. Eine Wiederbestellung ist ab dem 67. Lebensjahr ist nur bei ausdrücklichem Verlangen des Vorstandes und mit Zustimmung des Präsidiums möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind verpflichtet, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen und stets im Interesse des VFV zu arbeiten. Funktionäre, die mehreren Sitzungen unentschuldig fernbleiben oder nicht das nötige Interesse an der Verbandsarbeit zeigen, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ihres Amtes enthoben werden. An ihrer Stelle wird gemäß § 26 eine andere Person kooptiert.

§ 26 Geschäftsstelle

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird von der Geschäftsstelle besorgt. Die Geschäftsstelle bzw. die Mitarbeiter stehen unter der Leitung des vom Präsidium bestellten Geschäftsführers, welcher dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem vom Präsidenten zu seiner Vertretung bestellten Vizepräsidenten verantwortlich ist.
- (2) Die Koordination der sportlichen Ausbildungstätigkeit des Verbandes wird vom Sportdirektor besorgt, der vom Präsidium bestellt und dem Präsidenten bzw. dem Sportreferenten verantwortlich ist. Die Mitarbeiter (Trainer/Betreuer/Instruktoren) dieses Bereiches stehen unter seiner Leitung.
- (3) Der Geschäftsführer und bei beiderseitigem Bedarf auch der Sportdirektor nehmen an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Ausschüsse teil. Sie haben das Recht Anträge zu stellen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Bei den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes hat der Geschäftsführer bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Protokoll zu führen.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt den VFV bei Behörden, Ämtern, Verbänden und Vereinen zu vertreten, sofern er vom Präsidenten hierzu ermächtigt wurde.
- (5) Der Geschäftsführer ist für die kaufmännische Führung des Verbandes, die Organisation des Spielbetriebes, die Führung des Meldewesens, die Organisation sämtlicher Veranstaltungen, die Vermarktung der Verbandsarbeit, die Information der Vereine und der Öffentlichkeit sowie für die Koordination der Verbandsarbeit mit dem ÖFB und der anderen Verbände verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die Bestimmungen der §§ 21 – 22 VerG zu beachten.

- (6) Der Sportdirektor ist für die sportliche Führung des Verbandes, die Koordination der Talentförderung und der diesbezüglichen Einrichtungen, die Gestaltung der Beratung bzw. Aus- und Weiterbildung der Vereinstrainer, für die Information der Vereine und der Öffentlichkeit über die Ausbildungstätigkeit sowie für die Koordination der Ausbildungstätigkeit mit den anderen Verbänden verantwortlich.
- (7) Der Geschäftsführer und der Sportdirektor sind verpflichtet dem Präsidenten bzw. den zuständigen Funktionären über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (8) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der Mitarbeiter sind mittels Verträgen zu regeln.

§ 27 Rechtsmittel

- (1) Zur schnelleren Erledigung der Rechtsmittel hat der Vorstand ein PROTESTKOMITEE einzusetzen. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie vier Ersatzmitgliedern. Der Senat ist nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Durch Beschluss kann das Protestkomitee Fälle auch an das Präsidium abtreten.
- (2) **Proteste:**
- a) Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse steht den Betroffenen das Recht des Protestes an das Protestkomitee zu. Proteste sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung der Entscheidung in den Verbandsmittellungen des VFV oder nach gesonderter Verständigung unter gleichzeitigem Erlag einer Protestgebühr, deren Höhe vom Präsidium bestimmt wird, bei der Geschäftsstelle des VFV einzubringen. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Beginn des Fristenlaufes ist das Datum der Postzustellung, der Zustellung per E-Mail oder, wenn eine solche nicht stattfindet, das Datum der Verbandsmittellungen, in welcher der angefochtene Bescheid bekannt gemacht wird.
 - b) Über den Protest entscheidet das Protestkomitee. Falls dieser die Entscheidungen des Ausschusses bestätigt, ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.
- (3) **Berufungen:**
- Gegen Entscheidungen des Protestkomitees, durch welche angefochtene Entscheidungen der Ausschüsse aufgehoben oder abgeändert werden, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Diese Berufungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung des VFV unter gleichzeitigem Erlag einer Berufungsgebühr, deren Höhe das Doppelte der Protestgebühr beträgt, in der Geschäftsstelle des VFV einzubringen, das die Berufung unter Beischließung der in den

Satzungen des ÖFB angeführten Unterlagen an den österreichischen Fußballbund weiterleitet.

(4) Beschwerden:

Gegen eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz ist vereinsintern ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Zulässig ist nur eine Beschwerde wegen Verletzung der Satzungen, sowie der in § 12 Abs. 1 lit. d – f genannten Bestimmungen der Satzungen des ÖFB. Für den Fristenlauf und die Gebühren gelten die Bestimmungen des Abs. (3).

(5) Rechtsmittel müssen mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- a) eine genaue Bezeichnung der Entscheidung, die angefochten wird;
- b) eine Darstellung, aus welchen Gründen diese Entscheidung angefochten wird,
- c) einen Antrag, inwiefern die angefochtene Entscheidung abgeändert oder aufgehoben werden soll;
- d) allenfalls sind auch geeignete Beweismittel dem Rechtsmittel anzuschließen bzw. solche Beweismittel anzubieten.

(6) Rechtsmittel, die nicht fristgerecht eingebracht werden, denen die Protest- oder Berufungsgebühr nicht angeschlossen ist oder die den im Absatz (5) erwähnten wesentlichen Inhalt nicht aufweisen, sind zurückzuweisen.

(7) Die Rechtsmittelgebühr verfällt, wenn dem Rechtsmittel keine Folge gegeben oder das Rechtsmittel im Sinne des vorigen Absatzes zurückgewiesen wird. Wird dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben, ist die Rechtsmittelgebühr dem Antragsteller zu erstatten.

§ 28 Außerordentliche Rechtsmittel

(1) Über Antrag des Verbandsvorstandes, des Präsidiums oder eines Ausschusses, eines seiner Mitglieder oder des Beschwerdeführers, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch den in 1. Instanz entscheidenden Ausschuss bewilligt werden, wenn

- a) neue Beweismittel nachträglich hervorkommen, die eine andere, für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung oder eine Einstellung des Verfahrens hätten herbeiführen können, es sei denn, dass die Herbeibringung dieses Beweismittels dem Antragsteller im Zuge des Verfahrens bei Überlegung aller Umstände hätte zugemutet werden können;
- b) wenn die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder auf gefälschte Urkunden begründet war.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden der unter a) und b) genannten Beweismittel bei der Geschäftsstelle einzubringen. Nach Ablauf eines Jahres nach rechtskräftiger Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr begehrt werden.

- (3) Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages sind die in § 30 vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.
- (4) Zugleich mit der Einbringung des Wiederaufnahmeantrages ist die doppelte Rechtsmittelgebühr zu entrichten. Dieselbe wird dem Antragsteller erstattet, wenn dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben wird.

§ 29 Begnadigung und Straftilgung

- (1) Dem Vorstand und dem Präsidium steht das Recht der Begnadigung für alle Strafen zu, die vom Vorstand, dem Präsidium oder einem seiner Ausschüsse verhängt wurden. Vor Beschlussfassung über ein Gnadengesuch ist eine Stellungnahme jenes Ausschusses einzuholen, der die Strafe verhängt hat.
- (2) Strafen gelten nach Ablauf von 3 Jahren nach ihrer Verbüßung als getilgt und können bei einer Strafbemessung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Verurteilungen gemäß § 26 der Satzungen des ÖFB.

§ 30 Veröffentlichung der Beschlüsse

- (1) Alle Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und seiner Ausschüsse, soweit sie für die Verbandsangehörigen von Bedeutung sind, müssen in den periodisch erscheinenden Verbandsmitteilungen bekannt gegeben werden.
- (2) Auf diese Art bekannt gemachte Beschlüsse des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind für sämtliche Verbandsangehörige verbindlich; eine gesonderte Verständigung ist nicht erforderlich.

§ 31 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Vereins aus dem VFV ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Die Austrittserklärung hat die Unterschrift der satzungsgemäß zuständigen Vereinsfunktionäre zu enthalten. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Monats, in welchem die Austrittserklärung beim VFV eingelangt ist.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen erfolgt nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (2) durch den Vorstand, der mit 2/3 Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.
- (3) Austritt und Ausschluss entheben den Mitgliedsverein nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben jedoch den Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.

§ 32 Das Schiedsgericht

- (1) Alle aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten zwischen den Verbandsangehörigen sind, wenn zur Erledigung ein Ausschuss nicht besteht oder ein solcher die Erledigung ablehnt, durch das Schiedsgericht zu entscheiden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind endgültig.

§ 33 Kompetenzstreitigkeiten und Satzungsauslegung

- (1) Im Falle eines Kompetenzkonfliktes entscheidet das Präsidium, welcher Ausschuss zur Entscheidung zuständig ist. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

§ 34 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des VFV (Vorarlberger Fußballverband) kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Stimmenmehrheit. In diesem Falle fällt das Vermögen des Vorarlberger Fußballverbandes dem Land Vorarlberg mit der Auflage zu, dieses für die Förderung des Fußballsportes im Land Vorarlberg zu verwenden.

§ 35 Inkrafttreten der Satzungen

Diese Satzungen wurden bei der Außerordentlichen Hauptversammlung des Vorarlberger Fußballverbandes am 21. 1. 2016 in Hohenems beschlossen und treten mit Wirksamkeit 19. 3. 2016 in Kraft. Durch diese Satzungen treten alle früheren Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

§ 36 Schlussbestimmungen

Männlich und weiblich

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten für Frauen und Männer.